

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING  
**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---



**ORTSRECHT  
DER STADT FREILASSING**

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**- Leseversion -  
(mit eingearbeiteter erster Änderung)**

---

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

**Satzung:**

**Inhaltsübersicht**

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der städtische Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsträger

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Besucherzeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Kindergrabstätten

§ 11 Einzelgrabstätten

§ 12 Doppelgrabstätten

§ 13 Dreifachgrabstätten

§ 14 Grüfte

§ 15 Urnengrabstätten (Erdreich)

§ 16 Urnengrabstätten (Urnwand)

§ 17 Anonyme Urnengrabstätten

§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 19 Grabmäler

§ 20 Standsicherheit

§ 21 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Bestattungsvorschriften

§ 22 Ruhefrist

§ 23 Nutzungsrecht

§ 24 Umbettungen

Fünfter Teil: Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 28 In-Kraft-Treten

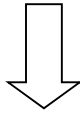
---

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING  
**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

## **Schnellübersicht**

Allgemeine Vorschriften (§ 1)



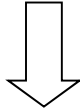
Die Bestattungseinrichtungen (§§ 2-22):



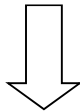
Friedhof  
(§§ 2-7)



Grab-  
stätten,  
Grabmäler  
(§§ 8-21)



Bestattungsvorschriften (§§ 22-24)



Übergangs-/Schlussvorschriften (§§ 25-28)

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING  
**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Einwohner der Stadt Freilassing betreibt die Stadt den städtischen Friedhof Freilassing–Salzburghofen (§§ 2 - 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 18) als eine öffentliche Einrichtung.

**ZWEITER TEIL  
Der städtische Friedhof**

ABSCHNITT 1  
Allgemeines

**§ 2 Widmungszweck**

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Freilassing als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3 Friedhofsträger**

Der städtische Friedhof wird von der Stadt Freilassing als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

**§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem städtischen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Einwohner der Stadt Freilassing,
2. der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Freilassing, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

---

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING  
**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

ABSCHNITT 2  
Ordnungsvorschriften

**§ 5 Besucherzeiten**

- (1) Die Besucherzeiten lauten wie folgt:  
- in den Monaten März mit September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,  
- in den Monaten Oktober mit Februar von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr;  
bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt Freilassing kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Umbettungen (§ 24) – untersagen.

**§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des städtischen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt Freilassing zugelassenen Fahrzeuge;
  3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind (z. B. Sterbebilder);
  4. sonstige Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen feilzubieten oder anzupreisen, sowie gewerbliche Dienste oder sonstigen Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  5. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt Freilassing und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
  6. Wege, Plätze, Anlagen, Grabstätten und sonstige Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  7. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  8. der Örtlichkeit nicht angemessene Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen und ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern stehen zu lassen;
  9. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Flächen außerhalb der Wege und Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten;
  10. zu lärmern, Sport zu treiben, zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern;
  11. Kundgebungen und Aufzüge durchzuführen bzw. sich an ihnen zu beteiligen; ausgenommen sind kirchliche Prozessionen und Bittgänge;
  12. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
-

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

Die Stadt Freilassing kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen, soweit das übergeordnete Recht nicht entgegensteht und die Belange der Hygiene und Pietät nicht gefährdet werden.

(4) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

**§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Freilassing, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Stadt Freilassing kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Stadt Freilassing – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a -71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Stadt Freilassing innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Stadt Freilassing nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, und Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmäler, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt Freilassing entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

---

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING  
**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

**DRITTER TEIL**  
**Die einzelnen Grabstätten**  
**Die Grabmäler**

ABSCHNITT 1  
Die Grabstätten

**§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Freilassing. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Stadt Freilassing (Gräberverwaltung) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 9 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Kindergrabstätten (§ 10),
2. Einzelgrabstätten (§ 11),
3. Doppelgrabstätten (§ 12),
3. Dreifachgrabstätten (§ 13),
4. Grüfte (§ 14),
5. Urnengrabstätten (Erdreich) (§ 15),
6. Urnengrabstätten (Urnenwand) (§ 16),
7. Anonyme Urnengrabstätten (§ 17).

**§ 10 Kindergrabstätten**

- (1) Eine Kindergrabstätte besteht aus einer Grabstelle.
- (2) An der Erdoberfläche muss eine Kindergrabstätte (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) folgende Maße haben:

Länge 0,80 m,            Breite 0,60 m,            Tiefe 1,30 m,            Abstand 0,30 m.

**§ 11 Einzelgrabstätten**

- (1) Eine Einzelgrabstätte besteht aus vier Grabstellen. Während der Ruhefrist können lediglich zwei Sargbestattungen erfolgen.
- (2) An der Erdoberfläche muss eine Einzelgrabstätte folgende Maße haben:

Länge 1,70 m,            Breite 0,90 m,            Tiefe 1,60 m,            Abstand 0,40 m.

**§ 12 Doppelgrabstätten**

- (1) Eine Doppelgrabstätte besteht aus sechs Grabstellen. Während der Ruhefrist können lediglich vier Sargbestattungen erfolgen.
-

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

- (2) An der Erdoberfläche muss eine Doppelgrabstätte folgende Maße haben:

Länge 1,70 m, Breite 1,40 m, Tiefe 1,80 m, Abstand 0,40 m.

**§ 13 Dreifachgrabstätten**

- (1) Eine Dreifachgrabstätte besteht aus acht Grabstellen. Während der Ruhefrist können lediglich sechs Sargbestattungen erfolgen.

- (2) An der Erdoberfläche muss eine Dreifachgrabstätte folgende Maße haben:

Länge 1,70 m, Breite 2,00 m, Tiefe 1,80 m, Abstand 0,40 m.

**§ 14 Gräfte**

An der Erdoberfläche muss eine Gruft folgende Mindestmaße haben:

Länge 2,00 m, Breite 2,40 m, Tiefe 1,80 m, Abstand 0,40 m.

**§ 15 Urnengrabstätten (Erdreich)**

- (1) Eine Urnengrabstätte besteht aus vier Grabstellen.

An der Erdoberfläche muss eine Urnengrabstätte folgende Maße haben:

Länge 1,00 m, Breite 0,60 m, Tiefe 0,70 m, Abstand 0,40 m.

- (2) Die Urnengrabstätten im Erdreich werden unterschieden in:

1. Urnengrabstätten im alten Friedhofsteil (Urnenschächte),
2. Urnengrabstätten im neuen Friedhofsteil.

- (3) Der alte Friedhofsteil (Abs. 2 Ziff. 1) umfasst die Grabreihen 1 bis 207. Der neue Friedhofsteil (Abs. 2 Ziff. 2) umfasst die sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Friedhof“ vom 20. August 1997 befindlichen Grabreihen.

- (4) Für die Urnenbeisetzung nach Abs. 2 gilt:

Es dürfen ausschließlich Urnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

**§ 16 Urnengrabstätten (Urnenvand)**

- (1) Urnengrabstätten in der Urnenvand werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles und der Reihe nach vergeben.
-



**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

- (2) Für die Urnenbeisetzung in der Urnenwand gilt:
1. Es dürfen ausschließlich Urnen verwendet werden, die dauerhaft und wasserdicht sind. Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Asche an einer geeigneten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
  2. Die Verschlussplatten der einzelnen Urnenkästen in den Urnenwänden haben eine einheitliche Größe von 394 x 294 mm und bestehen - wie die Urnenkästen - aus Cortenstahl mit 4 mm Stärke.
  3. Die Beschriftung der Verschlussplatte erfolgt durch Ausnehmen von Buchstaben (Durchschneiden z.B. mit Wasserstrahltechnik o.ä.) aus der Platte. Zur besseren Lesbarkeit wird die Verschlussplatte mit einem Edelstahlblech mit 1 mm Stärke hinterlegt.
  4. Zur Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes darf bei der Beschriftung der Verschlussplatten ein Schriftfeld von 335 x 235 mm nicht überschritten werden, so dass ein gleichmäßiger Rand erhalten bleibt.
  5. Die Befestigung der Verschlussplatte am Urnenkasten erfolgt ausschließlich mit Blindnieten aus Kupfer. Nicht belegte Urnenkästen bleiben mit einer unbeschrifteten Platte verschlossen.
  6. Blumen, Schmuck, Kerzen usw. dürfen ausschließlich auf der dafür vorgesehenen seitlichen Ablagefläche abgestellt werden.
  7. Nägel, Bohrungen bzw. das Einsetzen von Spreizankern o.ä. in die Urnenwand sind nicht erlaubt.

**§ 17 Anonyme Urnengrabstätten**

- (1) In der anonymen Urnengrabstätte ist eine Entnahme der Urne ausnahmslos nicht möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer anonymen Urnengrabstätte läuft ausnahmslos nach 15 Jahren ab; es kann nicht verlängert werden. Mit Ablauf des Nutzungsrechts geht das Eigentum an der Urne auf die Stadt Freilassing über.
- (3) § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Es gilt ausnahmslos ein Anpflanzungs- und Schmückungsverbot.

**§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Außerhalb der Grabstätten dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen und keinerlei Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände aufgestellt oder an Bäumen und Sträuchern aufgehängt werden.
-

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

ABSCHNITT 2  
Die Grabmäler

**§ 19 Grabmäler**

- (1) Jede Errichtung von Grabmälern, der Ausbau von Gräften, die Gestaltung von Urnenstätten sowie die Anlage von Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung, der Einmessung und der Abnahme durch die Stadt Freilassing.
- (2) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des städtischen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen. Die Gestaltung des einzelnen Grabmales ist bestimmend für die Wirkung der Gesamtanlage. Die Grabmäler haben sich deshalb in Werkstoff, Farbe und Gestaltung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (4) Grundsätzlich als Werkstoff zugelassen sind Naturstein, Holz und Metall. Bei der Neuanlage von Grabmälern gelten folgende maximale Abmessungen:

	Höhe cm	Breite cm	Stärke cm
Kindergrabstätten	100	60	20
Einzelgrabstätten	120	90	25
Stele - Einzelgrabstätten	150	55	30
Doppelgrabstätten	120	140	25
Stele - Doppelgrabstätten	170	60	30-40
Dreifachgrabstätten	130	200	25
Stele - Dreifachgrabstätten	170	65-80	30-40
Urnengrabstätten	100	60	20
Gräfte	130	220	30
Stele - Gräfte	180	80-90	40

- (5) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist bei der Stadt Freilassing rechtzeitig unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen und Beschreibungen müssen alle Einzelheiten und die Art der vorgesehenen Werkstoffe zu entnehmen sein.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die vorgesehene Gestaltung der Grabstelle den Vorschriften dieser Satzung widerspricht oder mit dem Charakter des Friedhofes nicht zu vereinbaren ist.
- (7) Nicht genehmigte oder nicht ordnungsgemäß instand gehaltene Grabmäler kann die Stadt Freilassing entfernen, wenn die Nutzungsberechtigten nach zweimaliger Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist die geforderten Maßnahmen nicht durchführen.

**§ 20 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
-

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Freilassing Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

**§ 21 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler und Einfriedungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist (§ 22) oder des Nutzungsrechts (§ 23) nur mit Genehmigung der Stadt Freilassing entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 22) oder des Nutzungsrechts (§ 23) sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Freilassing innerhalb von 3 Monaten fachgerecht zu entfernen. Als Nachweis gilt auch die Vorlage einer Beauftragung eines fachkundigen Steinmetzbetriebes. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gräberverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten getroffen werden (Ersatzvornahme § 27 i. V. m. 32 Art. VwVZG). Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

**VIERTER TEIL  
Bestattungsvorschriften**

**§ 22 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 15 Jahre, bei Kindergrabstätten 8 Jahre.
- (2) Bei Urnengrabstätten beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. In dieser Zeit können in der gleichen Grabstätte bis zu 4 Urnen und in Urnenkästen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

**§ 23 Nutzungsrecht**

- (1) Die Grabstätten werden durch die Stadt Freilassing auf die Dauer der Ruhefrist nach § 22 vergeben.
  - (2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
  - (3) Findet während des Nutzungsrechts einer Grabstätte eine weitere Beisetzung in dieser statt, so beginnt die Ruhefrist mit dem Tag der Beisetzung für die gesamte Grabstätte unter Anrechnung der bereits entrichteten Teilgebühr neu zu laufen.
-

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

- (4) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erben über. Mehrere Erben haben einen Nutzungsberechtigten zu bestimmen.
- (5) Die Stadt Freilassing gibt den Ablauf der Nutzungsrechte an Grabstätten schriftlich bekannt. Erfolgt keine Verlängerung, kann die Stadt Freilassing über die Grabstätte neu verfügen.
- (6) Die Übertragung von Grabnutzungsrechten ist nicht zulässig.
- (7) Die Inhaber von Nutzungsrechten haften für alle Schäden, die sich durch schuldhaftes Vernachlässigen der Grabstelle ergeben.

**§ 24 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Freilassing. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt Freilassing bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

**FÜNFTER TEIL  
Übergangs-/Schlussbestimmungen**

**§ 25 Haftung**

- (1) Die Stadt Freilassing haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Stadt Freilassing haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Stadt Freilassing zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Freilassing den Friedhof betritt (§ 5),
  2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
-

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt  
Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

---

3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24).

**§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Freilassing kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Freilassing vom 30.09.1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 37 vom 04.10.1975, Bek.-Nr. 3, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen, außer Kraft.

Freilassing, den 12.07.2016  
Stadt Freilassing

gez.

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung ist die erste Änderungssatzung vom 03.08.2022  
- unterzeichnet von zweitem Bürgermeister Kapik - eingearbeitet.

---